

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.103 vom 21. Dezember 2021

BS Appellationsgericht, 2021-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2021.103

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.103 du 21 décembre 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.103 del 21 dicembre 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 396 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer ist als Adressat der Verfügung unmittelbar berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung, womit die Beschwerdelegitimation nach Art. 382 Abs. 1 StPO gegeben ist. Die Beschwerde ist gemäss Art. 396 StPO ■ innert kurzer Nachfrist ■ form- und fristgerecht eingereicht worden, sodass darauf einzutreten ist.

1.2 Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht Basel-Stadt als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Appellationsgerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 2

2.1 Die Staatsanwaltschaft beschlagnahmte mit Befehl vom 30. Juli 2021 folgende Geldbeträge, welche bei verschiedenen Hausdurchsuchungen zum Vorschein kamen: «CHF-Münzgeld CHF 524.20 [], EUR-Münz-Bargeld EUR 83.80 [], CHF■Münzgeld CHF 299.05 [], EUR Münzgeld EUR 135.- [], Bargeld übrige Währungen CZK 5'400.■ und GBP 15.■ []». Als Begründung für die Beschlagnahme wird im angefochtenen Befehl ausgeführt, die Vermögenswerte dienten der Kostensicherung gemäss Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO.

2.2 Der Beschwerdeführer lässt geltend machen, die Staatsanwaltschaft habe Art. 268 Abs. 2 StPO verletzt, indem sie auf seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse keine Rücksicht genommen und in seinen Notbedarf eingegriffen habe. Die aktuelle Lebenssituation und die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers seien nicht beachtet worden. Bereits vor der dreimonatigen Untersuchungshaft seien seine wirtschaftlichen Verhältnisse «nicht beim Besten gestanden». Die Arbeit für ein Start-Up [...] werde nicht bezahlt und die Erfolgsaussichten für dieses Projekt seien ungewiss. Der Beschwerdeführer lebe in bescheidenen Verhältnissen und werde zurzeit von seinen Eltern unterstützt, damit er seinen Lebensunterhalt bestreiten könne. So übernahmen diese die Miete und gäben ihm Geld für alltägliche Bedürfnisse. Das Bargeld, welches beschlagnahmt worden sei, würde er zur Bestreitung seines Unterhalts verwenden. Schliesslich macht der Beschwerdeführer geltend, dass es offensichtlich sei, dass das beschlagnahmte Bargeld keinen Bezug zur deliktischen Tätigkeit aufweise, ansonsten die Staatsanwaltschaft im Befehl einen anderen Beschlagnahmegrund angeführt hätte und sich

nicht allein auf Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO bezogen hätte (act. 2).

2.3 Die Staatsanwaltschaft führt in ihrer Stellungnahme aus, auf dem Beschlagnahmebefehl sei «versehentlich lediglich "dient der Kostensicherung"» aufgeführt worden. Aufgrund der bisherigen Ermittlungen sei zwar davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die betrügerischen Bestellungen mehrheitlich für den Eigengebrauch oder als Geschenk für andere Personen vorgenommen habe. Es sei jedoch auch erstellt, dass der Beschwerdeführer zumindest einzelne Teile der betrügerisch erlangten Ware verkauft habe. Es sei daher nicht ausgeschlossen, dass es sich beim beschlagnahmten Bargeld um Deliktserlös handle, weshalb das beschlagnahmte Bargeld ■ solange dessen Herkunft nicht hinreichend geklärt sei ■ nicht an den Beschwerdeführer herauszugeben sei (act. 5 S. 1 f.). Was die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers angehe, so sei davon auszugehen, dass dieser von seinen Eltern unterstützt werde. Diese hätten ihm bereits in den letzten Jahren sehr grosszügig finanziell unter die Arme gegriffen (act. 5 S. 2).

2.4 Replicando lässt der Beschwerdeführer ausführen, mit dem angefochtenen Beschlagnahmebefehl sei ausschliesslich Münz- und Notengeld in kleiner Stückelung beschlagnahmt worden. Der Verdacht, dass Kleingeld und insbesondere auch Fremdwährungsbargeld im Zusammenhang mit der deliktischen Tätigkeit stehe, welche nach aktuellem Stand der Ermittlungen im Wesentlichen darin bestanden hätte, dass unter falschem Namen Gegenstände von Onlineshops an vom Beschwerdeführer beschriftete Briefkästen geliefert worden seien, sei abwegig (act. 7 Rz. 2). Betreffend allfällige Verkäufe von betrügerisch erlangten Waren habe der Beschwerdeführer unter anderem angegeben, einmal ein Zelt verkauft zu haben. Dass er sich dabei mit Bargeld in kleiner Stückelung habe bezahlen lassen, erscheine realitätsfremd. Es sei zudem in den Akten belegt, dass der Beschwerdeführer auch über legale Barmittel verfüge (act. 7 Rz. 3). Die Ausführungen der Staatsanwaltschaft zu den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers seien spekulativ. Dass die Eltern ihren Sohn in einer Krisenzeit während der Inhaftierung kurzfristig unterstützt hätten, sei «keine Basis für eine Prognose, nach der der elterliche Geldhahn auf unbestimmte Zeit offen» bleibe (act. 7 Rz. 4). Insgesamt verletze die Beschlagnahme Bundesrecht und erweise sich abgesehen davon zusätzlich als unverhältnismässig (act. 7 Rz. 8).

E. 3

3.1 Voraussetzungen der Beschlagnahme als Zwangsmassnahme sind die Eröffnung einer Strafuntersuchung (Art. 309 Abs. 1 lit. b StPO), eine gesetzliche Grundlage (Art. 197 Abs. 1 lit. a StPO), ein hinreichender Tatverdacht (Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO) und die Wahrscheinlichkeit, dass die beschlagnahmten Gegenstände im Verlauf des Strafverfahrens zu einem der in Art. 263 Abs. 1 StPO genannten Zweck gebraucht werden (vgl. Heimgartner, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 3. Auflage, Zürich 2020, Art. 263 N 4, 12 und 22). Beschlagnahmt werden können gemäss Art. 263 Abs. 1 StPO Gegenstände und Vermögenswerte, wenn sie voraussichtlich als Beweismittel gebraucht werden (lit. a), wenn sie zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden (lit. b), wenn sie den Geschädigten zurückzugeben sind (lit. c) oder wenn sie einzuziehen sind (lit. d). Gemäss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit kann eine Beschlagnahme nur angeordnet werden, wenn die angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO), bzw. wenn Eingriffszweck und Eingriffswirkung in einer vernünftigen Relation stehen (Zimmerlin, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 3. Auflage,

Zürich 2020, Art. 197 N 20, mit Hinweisen) und sie muss aufgehoben werden, sobald ihr Grund wegfällt (Art. 267 Abs. 1 StPO). Bei Beschlagnahmen sind im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung neben der Schwere der inkriminierten Tat die Qualität des Tatverdachts sowie die Intensität des Grundrechtseingriffs massgebend (Heimgartner, a.a.O., Art. 263 N 4).

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stellt eine Beschlagnahme unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten einen Eingriff in die durch die Eigentumsgarantie nach Art. 26 der Bundesverfassung (BV, SR 101) geschützte Position als Eigentümer oder Besitzer dar (BGE 120 Ia 120 E. 1b, mit Hinweisen). Das bedeutet, dass die beschlagnahmten Güter grundsätzlich an den Besitzer oder Eigentümer zurückzugeben sind, sofern sie für das Strafverfahren nicht mehr benötigt werden; die Beschlagnahme darf indessen aufrechterhalten werden, sofern die Bedürfnisse der Beweissicherung oder die Möglichkeit der Einziehung weiterhin bestehen. Aus der Eigentumsgarantie in Verbindung mit Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) ist ferner zu folgern, dass demjenigen, der Besitzes- oder Eigentumsrechte an beschlagnahmten Gütern beansprucht, ein Verfahren zur Verfügung stehen muss, seine Ansprüche geltend zu machen und dazu innert angemessener Frist einen richterlichen Entscheid zu erhalten (BGE 128 I 129 E. 3.1.3; Obergericht des Kantons Bern, Beschluss vom 28. September 2017, BK 2017 388 E. 2; Kantonsgericht Freiburg, Beschluss vom 30. Oktober 2018, 502 2018 211; Bommer/Goldschmid, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 263 StPO N 70).

E. 3.2

3.2.1 Vorliegend unbestritten ist, dass die drei Voraussetzungen der Beschlagnahme der Eröffnung einer Strafuntersuchung, der gesetzlichen Grundlage sowie des hinreichenden Tatverdachts erfüllt sind. Der Beschwerdeführer wendet sich jedoch gegen die einzelnen Beschlagnahmegründe.

3.2.2 Im angefochtenen Befehl wird zum Grund der Beschlagnahme ausgeführt, die Vermögenswerte dienten der Kostensicherung gemäss Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO (vgl. E. 2.1). Der Beschwerdeführer macht geltend, er lebe in bescheidenen Verhältnissen und die Staatsanwaltschaft habe deshalb Art. 268 Abs. 2 StPO verletzt, indem sie auf seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse keine Rücksicht genommen und in seinen Notbedarf eingegriffen habe (vgl. E. 2.2). Die Staatsanwaltschaft führt aus, das beschlagnahmte Geld diene nicht nur der Kostensicherung, sondern es sei auch nicht ausgeschlossen, dass es sich dabei um Deliktserlös handle (vgl. E. 2.3). Nach Meinung des Beschwerdeführers ist der Verdacht, dass Kleingeld, insbesondere auch in Fremdwährungen, im Zusammenhang mit der deliktischen Tätigkeit steht, aufgrund seinesmodus operandi abwegig (vgl. E. 2.4).

Begründete die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme in der angefochtenen Verfügung also noch mit dem Zwecke der Kostendeckung (Deckungsbeschlagnahme), schob sie im Beschwerdeverfahren mit Eingabe vom 17. September 2021 als zusätzlichen Grund (sinngemäss) die Einziehungsbeschlagnahme nach (act. 5). Es ist grundsätzlich denkbar, einen ursprünglich unter einem Titel beschlagnahmten Geldbetrag nachträglich unter einem anderen Titel unter Beschlagnahme zu nehmen. Allerdings ist dem Beschuldigten zuvor das rechtliche Gehör zu gewähren (vgl. BGer 1B_163/2013 vom 4. November 2013 E. 4). Mit Einräumung des Replikrechts zur Stellungnahme der Staatsanwaltschaft wurde dem

amtlichen Verteidiger des Beschwerdeführers im Beschwerdeverfahren die Möglichkeit eingeräumt, sich auch zur Einziehungsbeschlagnahme zu äussern. Dementsprechend hat der amtliche Verteidiger in der Replik auch zu dieser Stellung genommen (act. 7).

3.2.3 Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person können im Rahmen einer Deckungsbeschlagnahme vorläufig konfisziert werden zur Sicherstellung von allfälligen (der beschuldigten Person aufzuerlegenden) Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen (Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO). Gemäss Art. 268 Abs. 1 StPO kann vom Vermögen der beschuldigten Person grundsätzlich so viel beschlagnahmt werden, wie voraussichtlich zur Deckung dieser Kosten und Sanktionen nötig ist. Während die Einziehungsbeschlagnahme nach Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO der allfälligen Abschöpfung deliktischen Profits dient (vgl. dazu E. 3.2.4), kann für Deckungsbeschlagnahmen auch das rechtmässig erworbene Vermögen einer beschuldigten Person herangezogen werden (vgl. BGer 1B_280/2017 vom 16. Oktober 2017 E. 3, 1B_612/2012 vom 4. April 2013 E. 3.2; AGE BES.2017.18 vom 30. Mai 2017 E. 2.1). Eine Deckungsbeschlagnahme ■ insbesondere für Verfahrenskosten und Prozessentschädigungen ■ setzt nach der Praxis des Bundesgerichtes im Rahmen der Verhältnismässigkeit konkrete Anhaltspunkte voraus, dass sich der Beschuldigte seiner möglichen Zahlungspflicht entziehen könnte, sei dies durch Flucht oder durch Verschiebung, Verschleierung oder gezielten Verbrauch seines Vermögens (BGer 1B_250/2015 vom 21. Januar 2016 E. 5.3, 1B_109/2014 vom 3. November 2014 E. 4.3 f., 1B_136/2014 vom 14. Mai 2014 E. 2.1, 1B_379/2013 vom 6. Dezember 2013 E. 2.3.2, 1B_274/2012 vom 11. Juli 2012 E. 3.1; Botschaft StPO, in: BBl 2006 S. 1247; vgl. auch BGE 135 I 63 E. 4.4).

Art. 268 Abs. 2 und 3 StPO enthalten Schranken der Kostendeckungsbeschlagnahme, wobei Abs. 3 die absolute Schranke bildet, wonach in den Notbedarf nach Art. 92 ■ 94 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) nicht eingegriffen werden darf. Als weitere Grenze sieht Art. 268 Abs. 2 StPO sodann vor, dass bei der Beschlagnahme Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der beschuldigten Person und ihrer Familie genommen werden muss. Demnach ist nicht anzutasten, was die beschuldigte Person und ihre Familie für einen angemessenen Lebensunterhalt benötigen (Bommer/Goldschmid, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 268 StPO N 14, mit Hinweisen; Heimgartner, a.a.O., Art. 268 N 10 f.; AGE BES.2017.163 vom 28. Dezember 2018 E. 2.3, BES.2016.160 vom 3. Oktober 2016 E. 2, BES.2012.80 vom 18. September 2012 E. 3).

3.2.4 Nach Art. 70 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) verfügt das Gericht die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

Die strafprozessuale Einziehungsbeschlagnahme gemäss Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO stellt ■ im Gegensatz zur endgültigen materiell-rechtlichen Einziehung gemäss Art. 69 ff. StGB ■ dabei lediglich eine von Bundesrechts wegen vorgesehene provisorische (konservatorische) prozessuale Massnahme zur Durchsetzung des Einziehungsrechts gemäss Art. 69 f. bzw. Art. 72 StGB dar. Die Beschlagnahme greift dem Einziehungsentscheid nicht vor. Die abschliessende Beweiswürdigung bzw. der Einziehungsentscheid obliegt vielmehr dem erkennenden Sachgericht (Heimgartner, a.a.O., Art. 263 N 11, 18; Baumann, in: Basler Kommentar,

E. 4

4.1 Aus dem Gesagten folgt, dass die Beschwerde teilweise gutzuheissen ist. Die Staatsanwaltschaft ist anzuweisen, weitere Abklärungen zur finanziellen Situation des Beschwerdeführers vorzunehmen. Sollte sich ergeben, dass die elterliche Schenkung aufgebraucht ist, sich der Stand des Kontos des Beschwerdeführers bei der Bank C_____ noch weiter reduziert hat und der Beschwerdeführer über keine weiteren Vermögen (swerte) verfügt, so wäre die Beschlagnahme mit Art. 268 Abs. 3 StPO nicht zu vereinbaren und die mit der angefochtenen Verfügung beschlagnahmten Gelder wären freizugeben.

4.2 Der Beschwerdeführer dringt mit seiner Beschwerde in der Hauptsache durch. Auf eine teilweise Kostenaufgabe wird umständehalber verzichtet (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 40 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

Dem Beschwerdeführer ist antragsgemäss die amtliche Verteidigung auch für das vorliegende Beschwerdeverfahren zu bewilligen. Dem amtlichen Verteidiger des Beschwerdeführers, [...], ist ein Honorar aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Dieses ist mangels Kostennote zu schätzen, wobei im Vergleich mit anderen Verfahren für das Verfassen der Beschwerdeschrift und der Replik ein Zeitaufwand von insgesamt vier Stunden angemessen erscheint. Im konkreten Fall ist zu berücksichtigen, dass die Verteidigung anlässlich mehrerer Einvernahmen anwesend war und daher über ein Vorwissen verfügte, das ihr die Abfassung der Beschwerde erleichterte. Der Aufwand ist angesichts der Bewilligung der amtlichen Verteidigung für das Beschwerdeverfahren zum Ansatz von CHF 200.■ (zuzüglich Mehrwertsteuer von 7,7 %) zu vergüten (BGE 139 IV 261 E. 2; AGE BES.2020.207 vom 5. März 2021 E. 4.2, BES.2020.105 vom 14. August 2020 E. 3, BES.2019.49 vom 18. Oktober 2019 E. 6.2). Für den genauen Betrag wird auf das Dispositiv verwiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.